

**Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät  
Universität Bern**

**Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie**

vom 1. Oktober 2008

**(Änderung)**

---

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL),

*beschliesst:*

**I.**

Der Studienplan für das Bachelorstudium in Biologie an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Studienleitung:** <sup>1</sup> Das Departement Biologie unterhält eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Institute. Die Nomination bzw. Wahl dieser Personen wird in der Geschäftsordnung des Departements Biologie geregelt.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 3 Studienberatung:** <sup>1</sup> Die Studienleitung ist verantwortlich für die Studienberatung der ersten beiden Studienjahre. Für jeden der drei wählbaren Schwerpunkte des dritten Studienjahrs bestimmt das jeweils zuständige Institut einen Berater oder eine Beraterin.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 5 Gliederung, Abschlüsse:** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Das Bachelorstudium wird mit dem Titel "Bachelor of Science in Biology, Universität Bern" (B Sc) abgeschlossen mit einem Schwerpunkt (engl. special qualification) in einer der folgenden Richtungen:

a und b unverändert,

c **Ökologie und Evolution** (engl. Ecology and Evolution; zuständiges Institut: Institut für Ökologie und Evolution).

**Art. 11 Art und Organisation der Leistungskontrollen:** <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Semesterarbeiten werden die Leistungseinheiten des 1. und 2. Studienjahrs grundsätzlich durch schriftliche Prüfungen von 30-120 Minuten Länge geprüft. Bei Leistungseinheiten des dritten Jahrs sind auch mündliche Prüfungen von 15-60 Minuten und Leistungskontrollen in Form einer Benotung von während der Leistungseinheit erbrachten Leistungen möglich. Diese Formen der Bewertung können auch kombiniert und die Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt werden. Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent informiert die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungskontrolle bzw. Benotung.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 12 Termine, Anmeldung und Zulassung zu den Leistungskontrollen:**

<sup>1</sup> Im Einvernehmen mit den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten legt die Studienleitung die Anmeldefristen sowie die Termine der Leistungskontrollen im von Artikel 20 RSL vorgegebenen Rahmen fest. Die Leistungskontrollen finden in der Regel in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 18 Wiederholung von Leistungskontrollen:** <sup>1</sup> Wird das Propädeutikum, ein Modul des 2. oder 3. Studienjahrs oder eine einzeln zählende Leistungskontrolle nicht bestanden, so sind sämtliche zu dieser Einheit zählenden, nicht bestandenen Leistungskontrollen innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15-60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.

**Art. 27 Nichtbiologische Grundlagenfächer:** Die nichtbiologischen Grundlagenfächer des Bachelorstudiums Biologie (Chemie, Physik, Mathematik, Statistik, Biochemie, Philosophie) müssen nicht besucht werden. Bis zu einem Viertel der geforderten ECTS-Punkte können aber aus Leistungseinheiten dieser Grundlagenwissenschaften bestehen. Die Studierenden sind überdies selbst verantwortlich dafür, sich genügende Kenntnisse dieser Grundlagenwissenschaften zu erwerben, um die biologischen Leistungseinheiten erfolgreich absolvieren zu können.

**Art. 28 Inhalte, Module:** <sup>1</sup> Alle Minorstudiengänge in Biologie bestehen aus einem Anteil obligatorischer Leistungseinheiten sowie einem nach Absatz 2 frei wählbaren Anteil Leistungseinheiten (siehe Anhang).

<sup>2</sup> Bei der freien Wahl der biologischen Leistungseinheiten sind Artikel 21 bis 25, sowie Artikel 27 zu beachten.

II.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September 2011 in Kraft.

Bern, den 26. Mai 2011

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, den 11. Oktober 2011 Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber